

der Züger übergehen, und nur mit den Häusern als untrennbar veräußerlich sind, so gehen auch die Familien-
teile als Eigentum an die nichtbehausten Bürgerfamilien mit der Beschränkung über, daß sie bei der Familie so lange als unveräußerliches und unverschuldbares Gut zu bleiben haben, bis die Familie ein Haus sich gebaut hat, zu dem die Teilung geschrieben werden kann.

Ad. 6. Diese Teile sollen auf Ausländer nie übergehen; sie sind unter keinem Rechtstitel veräußerlich; gehen in Sterbefällen nur in gesetzlicher Erbfolge auf die nächsten Erben im Lande über. Diese Teile können eben so wenig als ihre Früchte mit Privatexekutionen belegt, noch in Konkursmassen bezogen werden.

Ad. 7. Züger, welche die Familien-, die Haus- und die Fallteilung beziehen, haben die vollen Gemeindelasten zu tragen, jene, welche nur die Familien- und Fallteile beziehen, haben die halben Gemeindelasten zu tragen und die, welche nur die Fallteile beziehen, haben ein Drittel zu tragen.

Baduz, den 16. August 1845. Menzinger, Landvogt.

1847. Nov. 29. Das Oberamt schreibt an die Gemeinde Mauren: 1. Vom minder kulturfähigen Rietboden soll ein Bezirk als Weideland für alle Viehhalter von der Verteilung ausgeschlossen werden. 2. Es ist für jeden ausgeteilten Gemeindeteil ein Einkaufspreis zur Deckung der Gemeindschulden festzusetzen. 3. Es ist eine jährliche Abgabe an die Gemeindefasse zu bedingen.

1848. Mai 7. Teilungsprotokoll, welches wegen dem Teilungsboden der Gemeinde, wie am 4. Mai 1845 die Mehrheit zur Aufteilung einstimmte und durch die fürstliche Hofkanzlei unterm 18. Nov. 1847 nach den eingelegten Beschwerden der Aufteilungsbescheid erledigt wurde.

1. Es sollen sovielen Teile als bürgerliche Familien in der Gemeinde bestehen, von der ersten Klasse besten Bodens 400 Klafter ausgemessen und durch das Los geteilt werden und sollen zu den bestehenden alten und neuen Häusern zugeschrieben werden. Bei jenen Familien, welche kein Haus haben: